

Amtliche Bekanntmachungen

Ortsbeirat Kerzell

Einladung zur Ortsbeiratssitzung

Gem. § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 58 HGO lade ich zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates Kerzell ein.

Termin: Donnerstag, 12. April 2018, 19:30 Uhr

Ort: Bürgerhaus Kerzell

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Bahnstrecke Fulda - Frankfurt am Main
4. Neuer Wohnraum „Beim Heiligenstock“ und Retentionsfläche
5. Instandsetzung kfd-Raum
6. Verschiedenes

Zu dieser öffentlichen Sitzung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Steffen Reith
Ortsvorsteher

Ortsbeirat Eichenzell

Einladung zur Ortsbeiratssitzung

Gem. § 82 Abs. 6 in Verbindung mit § 58 HGO lade ich zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates Eichenzell ein.

Termin: Mittwoch, 18. April 2018, 19:30 Uhr

Ort: Gasthof Kramer, Eichenzell

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Seniorentag 2018
4. Verschiedenes

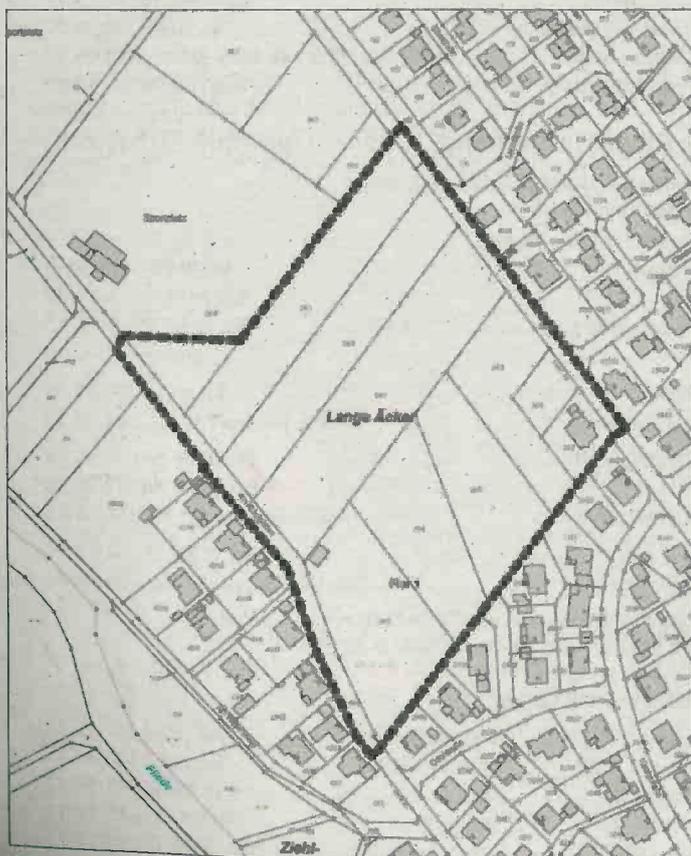
Zu dieser öffentlichen Sitzung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Gerhard Dehler
Ortsvorsteher

Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 13, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Lange Äcker“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell hat in ihrer Sitzung am 11.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13, Ortsteil Löschenrod, Flurlage „Lange Äcker“ und am 22.03.2018 die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Löschenrod, Flur 1, die Flurstücke 26/4 teilweise, 28/3, 28/4, 29/1, 30/3, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 66/5 teilweise, 127/4 teilweise, 127/5 und kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.



BPL 13 Löschenrod „Lange Äcker“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen im Ortsteil Löschenrod, im Bereich zwischen der „Rheinstraße“ und der Straße „Am Krautgarten“ im Anschluss an die bestehende Bebauung in Richtung

des Sportplatzes, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung eines Wohngebietes mit rd. 40 Bauplätzen geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S.d. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Ferner werden im Bereich des Sportplatzes durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15-BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung eines Kinderspielplatzes geschaffen. Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden zum naturschutzrechtlichen Ausgleich Ökopunkte aus dem Ökokonto der Gemeinde Eichenzell aus der Maßnahme „Dauerhafte Nutzungsaufgabe einer Gemeindewaldfläche“ (Gemarkung Rothemann, Flur 22, Flurstück 3 teilweise) zugeordnet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu der planungsrelevanten Artengruppe der Vögel, eine Untersuchung der Lärmimmissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch die benachbarte Sportanlage, ein Geotechnischer Bericht mit Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, abfalltechnischer Einstufung sowie Richtlinien und Empfehlungen zur Bauausführung (Kanal- und Straßenbau) mit einer ergänzenden Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von Donnerstag, den **19. April 2018 bis einschließlich Montag, den 28. Mai 2018** im Treppenhaus der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Bauverwaltung, Schlossgasse 7a, 36124 Eichenzell, zu den nachfolgend genannten Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag oder arbeitsfreier Tag fällt.

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können die eigentlichen Planunterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell unter der Adresse <http://www.eichenzell.de>, Bürgerservice Eichenzell, Kategorie „Bauen und Wohnen“, Unterpunkt „Bauleitplanung“, eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ und die DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ können bei der Gemeindeverwaltung Eichenzell, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag: Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

Boden und Wasser: Charakterisierung des anstehenden Bodens mit der Feststellung, dass die Böden im Plangebiet überwiegend einen geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad und eine hohe Erosionsanfälligkeit sowie die Böden innerhalb der Ackerfläche ein mittleres Ertragspotenzial besitzen. Hinweise zur Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern sowie zur teilräumlichen Lage des Plangebietes innerhalb der Trinkwasserschutzgebietszone III A. Benennung möglicher Eingriffswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie eingriffsmindernder Maßnahmen.

Klima und Luft: Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung mit dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten sind und sich die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens durch Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden.

Biotop- und Nutzungstypen: Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit der Feststellung, dass diese aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht eine geringe bis höchstens mittlere Wertigkeit besitzen. Nordwestlich gelegener Gehölzsaum hingegen höherwertig. Feststellung, dass sich bei Umsetzung der Planung eine geringe Konfliktsituation ergibt.

Artenschutz: Zusammenfassung der faunistischen Erhebungen und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie Hinweis auf gesetzliche Regelungen.

Biologische Vielfalt: Feststellung, dass durch die Planung nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen ist.

Landschaft: Feststellung, dass die Planung keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.

Natura-2000-Gebiete: Benennung des nächstgelegenen Gebietes und Natura-2000-Prognose mit dem Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes Nr. 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ zu rechnen ist und eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung, mit dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die angrenzenden Wohngebiete nicht zu erwarten sind und das Plangebiet keine nennenswerte Naherholungsfunktion aufweist.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälen.

Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Hinweis, dass aus der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität resultieren.

Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung), die den durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet, den Kompensationsbedarf ermittelt und Regelungen zur Eingriffskompensation umfasst (Zuordnung von Ökopunkten). Ferner umfasst der Umweltbericht eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung. **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:** Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst neben Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie

eine Vorauswahl potentiell betroffener artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (Vögel), für die eine umfassende Prüfung von Verbotstatbeständen im Hinblick auf die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Aus der artenschutzrechtlichen Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Goldammer, Haussperling und Wacholderdrossel hervorgegangen. Die festgestellten Reviere dieser Arten weisen jedoch einen Revierschwerpunkt außerhalb des Plangebietes auf und werden höchstens durch Störwirkungen betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann für die genannten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Untersuchung der Lärmimmissionen durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch die benachbarte Sportanlage: Beschreibung der Aufgabenstellung, der Rechts- und Beurteilungsgrundlagen sowie Lagebeschreibung und Übersicht der Immissionswerte. Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen (Schienenverkehr und Straßenverkehr) sowie der Sportlärmimmissionen, Hinweise zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den geplanten Kinderspielplatz, Ableitung erforderlicher baulicher Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Innenwohnbereiche gegen Außenlärm mit Festsetzungsvorschlägen für passive Schallschutzmaßnahmen, Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse. Nach den Ergebnissen des Gutachtens werden im Plangebiet bezogen auf den Verkehrslärm tagsüber Gesamtbeurteilungspegel bis 64 dB(A) erreicht. Der Orientierungswert für Allgemeines Wohngebiet wird insbesondere im westlichen Bereich um maximal 9 dB(A), der Vorsorgegrenzwert nach der 16. BImSchV für Allgemeines Wohngebiet noch bis 6 dB(A) überschritten. In den Außenwohnbereichen werden Beurteilungspegel tagsüber bis maximal 63 dB(A) erreicht. Der Vorsorgegrenzwert nach der 16. BImSchV für Mischgebiet wird im ganzen Plangebiet nicht überschritten. Während die Verkehrslärmimmissionen nachts durch den Straßenverkehr gegenüber dem Tageszeitraum deutlich um ca. 6 dB(A) abnehmen, liegen die Beurteilungspegel nachts durch den Bahnlärm hingegen weitestgehend auf einem identischen Niveau wie am Tage. Da aktive oder organisatorische Maßnahmen zum Schallschutz nicht in Betracht kommen, werden zur Reduzierung der Rauminnenpegel in den schutzbedürftigen Räumen passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Festsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Schalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außenlärmpegel vorgesehen. Die gutachterlichen Vorschläge für die entsprechenden Festsetzungen auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wurden in den Bebauungsplan übernommen. Nach den Berechnungen der Sportlärmimmissionen werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für Allgemeines Wohngebiet jeweils um mindestens 2 dB(A) unterschritten; spezifische Maßnahmen zum Schutz gegen den Sportlärm sind daher nicht erforderlich.

Geotechnischer Bericht zur Erschließung des Neubaugebietes mit Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, abfalltechnischer Einstufung sowie Richtlinien und Empfehlungen zur Bauausführung; Beschreibung der Aufgabenstellung, des Standortes und der durchgeführten Feld- und Laboruntersuchungen sowie der Ergebnisse (Darstellung der Baugrundaufschlüsse, Beschreibung und Beurteilung des Baugrundes, erdbautechnische Klassifizierung, Grundwasser, Schadstoffbelastung der Böden) und der Empfehlungen zur Bauausführung der geplanten Kanalbauwerke und des Straßenbaus. **Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit auf der Erschließungsfläche:** Beschreibung der Ergebnisse der durchgeführten Baugrunderkundung. Eine direkte Versickerung wird im gesamten Plangebiet aufgrund der geringen Durchlässigkeiten bzw. stellenweise relativ hoher Feinkorngehalte nicht empfohlen. Grundwasser wurde in den bis maximal 3,0 m Tiefe geführten Bohrungen nicht festgestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:

Abwasserverband Oberes Fuldataal (28.11.2017): Keine Bedenken zur Planung. Hinweise zur Entwässerungsplanung.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (12.12.2017): Hinweis auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (Luft- und Körperschall). (Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; ein Schallimmissionsgutachten wurde erstellt).

Kreisausschuss des Landkreises Fulda (18.12.2017): Hinweise aus Sicht des Wasser- und Bodenschutzes zu den verfahrensrechtlichen

Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser sowie Hinweis, dass das Plangebiet in der Schmutzfrachtberechnung noch nicht enthalten ist (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen).

Allgemeine Hinweise des Immissionsschutzes (Hinweis wurde zur Kenntnis genommen; ein Schallimmissionsgutachten wurde erstellt). Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Gesundheit, Hygiene (12.12.2017): Hinweise zur Trinkwasserversorgung sowie auf die teileräumliche Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzgebietszone IIIA und auf die entsprechende Schutzgebietsverordnung (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen).

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (04.01.2018): Hinweis, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder keinen Verdacht ergeben hat, dass im Plangebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist und eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich ist (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen).

Regierungspräsidium Kassel, Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz (21.12.2017): Hinweise auf die teileräumliche Lage des Plangebietes in der Trinkwasserschutzgebietszone IIIA und auf die Beachtung der Vorgaben der entsprechenden Schutzgebietsverordnung sowie redaktionelle Hinweise. Verfahrensrechtliche Hinweise im Zusammenhang mit einem möglichen Nachweis der hydrogeologischen Unbedenklichkeit der Planung. Hinweise zum Umweltbericht und den Aussagen zur Entwässerung mit Anregung zur Prüfung der Unbedenklichkeit der Grundwasserbenutzung einschließlich Versickerung von Niederschlagswasser mit der Anregung, die diesbezüglichen Festsetzungen ggf. anzupassen (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen; eine gutachterliche Stellungnahme zur Versickerungsfähigkeit der Flächen im Plangebiet wurde eingeholt). Hinweis, dass im Plangebiet keine Alttablagerungen, Altstandorte oder Grundwasserschadensfälle bekannt sind. Hinweis, dass hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken bestehen.

Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz und Landschaftspflege (20.12.2017): Hinweis, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Anregung zum Erhalt und zur Ergänzung vorhandener Bäume und Gehölze (Anregung wurde entsprochen; entsprechende Festsetzungen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern wurden aufgenommen).

Regierungspräsidium Kassel, Immissionsschutz (21.12.2017): Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wenn nach den Ergebnissen des Schallimmissionsgutachtens eine Bebauung zugelassen werden kann. Hinweis zur Berücksichtigung der gutachterlichen Ergebnisse in der Bauleitplanung (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).

Regierungspräsidium Kassel, Bergaufsicht (20.12.2017): Hinweis, dass der Planung Belange des Bergbaus nicht entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Eichenzell, den 5. April 2018
Az.: 09-10-1001 Kl.-

Dieter Kolb
Bürgermeister

Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde Eichenzell

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften sind Grabmale auf den gemeindlichen Friedhöfen mindestens einmal jährlich nach der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit zu prüfen. Die Prüfung durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erfolgt entsprechend den Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft durch eine sogenannte „Druckprobe“ mit einem speziell hierfür entwickelten Gerät.



Die Friedhofsverwaltung wird die Standfestigkeitsprüfung aller Grabmalanlagen

– vorbehaltlich der Witterungsverhältnisse –
ab dem 23.04.2018 (17. Kalenderwoche) durchführen.
Sind demnach Grabmale nicht mehr standfest, wird der betroffene

Grabstein aus Sicherheitsgründen mit einem **gelben Informationsaufkleber** versehen und die betroffenen Nutzungsberechtigten

schriftlich zur Beseitigung des Mangels aufgefordert. Diese Grabmale müssen durch den Nutzungsberechtigten innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Fachfirma instandgesetzt werden.

Bitte entfernen Sie diesen Aufkleber erst, nachdem das Grabmal wieder standfest ist, da Sie bei einem Unfall ansonsten in Haftung genommen werden können. **Sollte Gefahr im Verzuge sein, kann die Friedhofsverwaltung auch Sicherungsmaßnahmen treffen, wie zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen oder die Anbringung von Absperrungen.**

Um Kosten für die Befestigung des Grabmals zu sparen bitten wir zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger ist, monierte Grabstätten auch vor Ablauf der Ruhezeit von 35 Jahren einzuebnen.

Hinweis:

Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen sind ebenfalls verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstellen im Jahr mindestens einmal, nach Beendigung der Frostperiode, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußere Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen, oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebene Schäden.

Im Interesse der Sicherheit der Friedhofsbesucher und Friedhofspersonal wird um entsprechende Beachtung und regelmäßiger Überprüfung der Grabstätten gebeten.

Auskünfte und Informationen erhalten Sie bei Daniel Vey unter
Telefon: 06659 979-44.

Friedhofsverwaltung Eichenzell

Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes „Hohe Rhön“

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Prüfbericht Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung des Feldwege- und Grabenunterhaltungsverbandes „Hohe Rhön“ hat in ihrer Sitzung am 05. Februar 2018 folgendes zur Kenntnis genommen und beschlossen:

Die Verbandsversammlung nimmt den Prüfbericht der Revision des Landkreises Fulda zur Kenntnis. Das Jahr 2016 hat zum Vergleich zu 2015 wie folgt abgeschlossen:

	2015	2016	Unterschied
Eigenkapital	168.197 €	161.380 €	-6.818 €
Jahresergebnis	-39.891 €	-6.818 €	-33.073 €
Finanzrechnung			
Zahlungsmittelbestand	-29.281 €	15.128 €	14.153 €

Nach der Beurteilung der Revision, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

Gravierende Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt wurde bei den Einzahlungen und Auszahlungen, bei den Einnahmen und Ausgaben, bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.